

Kindertagesstätte Reinsdorf - gegründet
im Jahr 1900

KINDERNEST



Krumme Straße 2 □ 06556 Reinsdorf □ Tel.: 03466/31266



Kindernestordnung

Stand: 1. Januar 2026

Kindernestordnung

Für einen funktionierenden Ablauf im „Kindernest“ ist es notwendig, Regeln zu vereinbaren. Die „Kindernestordnung“ verstehen wir deshalb als unterstützende Grundlage für ein gutes Miteinander.

1. Aufnahme

- 1.1 Im „Kindernest“ können laut Betriebserlaubnis Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbeginn aufgenommen werden. Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz erfolgt bei der Leiterin und ist unabhängig von Konfession und Nationalität.
Die Leiterin informiert nach Prüfung der Belegung, ab wann eine Aufnahme möglich ist.
- 1.2 Kinder die körperlich, seelisch oder geistig behindert sind, können unsere Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Tageseinrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Das Aufnahmegergespräch erfolgt mit der Leiterin. Sie informiert die Eltern über die Hausordnung, die Konzeption, die Tagesstättensatzung, die Gebührensatzung u.v.a.m.
- 1.4 Die Eltern haben laut §4, Abs.2 die Möglichkeit, aus 2 verschiedenen Betreuungs- umfängen zu wählen. Die Halbtagsbetreuung umfasst bis zu 6 Stunden am Vormittag. Ein darüber hinaus gehender Betreuungsumfang erfordert die Form der Ganztagsbetreuung.
Wünschen die Eltern eine Änderung des Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung spätestens 4 Wochen vor der gewünschten Änderung mit dem entsprechenden Formular schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt ebenso bei Abmeldung aus dem „Kindernest“.
- 1.5 Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
 - der vollständig ausgefüllte Aufnahmebogen
 - die Einverständniserklärungen
 - das Formular für die Mittagessenversorgung
 - die Datenschutzerklärungen
 - der von den Personensorgeberechtigten rechtsverbindlich unterzeichnete Betreuungsvertrag
 - die ärztliche Bestätigung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, der seit 1. März 2020 geforderte Masernschutz besteht und keine weiteren Einwände gegen die Aufnahme in die Einrichtung bestehen. Diese Bescheinigung sollte nicht älter als eine Woche sein.
- 1.6 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (siehe Anlage) und nach der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und des Aufnahmebogens.
- 1.7 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen beim Sorgerecht, der Anschrift und der Telefonnummer unter der die Sorgeberechtigten zu erreichen sind, schriftlich mitzuteilen.
- 1.8 Die Leitung ist ebenfalls über die gesetzlich geforderte zweite Masernschutzimpfung nach Vollendung des 2. Lebensjahres durch Vorlage des Impfausweises zu informieren

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließzeiten

2.1 Das „Kindernest“ ist montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

2.2 Die Schließzeiten werden vom Träger in Absprache mit der Leiterin festgelegt. Außer an gesetzlichen Feiertagen ist das „Kindernest“ an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr und am Freitag nach Himmelfahrt laut Satzung in jedem Fall geschlossen.

An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder einen Donnerstag fällt), kann die Einrichtung mit rechtzeitiger Information an die Eltern ebenfalls schließen.

Während der gesetzlichen Sommerferien in Thüringen kann die Einrichtung laut Satzung §4, Abs.4 geschlossen werden. Die genaue Schließzeit wird in diesem Falle bis 31.12. des Vorjahres bekannt gegeben.

2.3 Im Interesse ihres Kindes und einer kontinuierlichen Gruppenarbeit soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

2.4 Kinder, die am gemeinsamen Frühstück teilnehmen, müssen bis 7.50 Uhr im „Kindernest“ sein. Um möglichst viele Angebote und Aktivitäten am Vormittag wahrnehmen zu können, sollte ihr Kind spätestens um 9.00 Uhr im „Kindernest“ anwesend sein.

2.5 Bleibt ihr Kind aus unterschiedlichen Gründen (Krankheit, Urlaub usw.) zu Hause, sollte die Einrichtung bis 7.30 Uhr informiert werden.

3. Elternbeiträge

3.1 Die Erhebung von Elternbeiträgen ist im KitaG gesetzlich verankert. Er ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließzeiten und bei Urlaub und Krankheit zu zahlen. Der monatliche Beitrag wurde per 1.01.2024 wie folgt festgelegt:

3.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung „Kindernest“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Reinsdorf §7

Ganztagsbetreuung:

- | | |
|---------------------|------|
| 1. Kind: | 180€ |
| 2. Kind: | 162€ |
| Jedes weitere Kind: | 162€ |

Halbtagsbetreuung:

- | | |
|---------------------|------|
| 1. Kind: | 144€ |
| 2. Kind: | 130€ |
| Jedes weitere Kind: | 130€ |

3.3 Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt nach Erhalt eines Gebührenbescheides im Lastschriftverfahren. Weiterhin wird den Eltern die Möglichkeit zur Selbstüberweisung eingeräumt. Der Elternbeitrag ist laut Gebührensatzung §5 am 10. Eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

3.4 Die Änderung des Elternbeitrages bleibt dem Träger vorbehalten.

3.5 Es besteht die Möglichkeit, ein Kind an einzelnen Tagen oder über einen kurzen Zeitraum als Besucherkind aufzunehmen. Hierfür ist ein Betrag in Höhe von 20,70€ pro Tag zu entrichten, zuzüglich Essengeld und Getränkegeld.

3.6 In Härtefällen kann beim Jugend- und Sozialamt eine Übernahme des Elternbeitrages von den Eltern beantragt werden. (Formulare bei der Leitung)

4. Verpflegung

4.1. Für das Mitbringen von Frühstück, Obst- und Vespermahlzeit sind die Eltern verantwortlich. Die Mahlzeiten sollten in einem mit dem Namen des Kindes gekennzeichneten Rucksack in fest verschließbaren Dosen untergebracht werden.

4.2. Das Frühstück sollte gesund sein, aus belegtem Brot oder Brötchen, eventuell mit einer Beilage versehen, bestehen und in der Menge dem üblichen Appetit des Kindes entsprechen.

Die Obstmahlzeit wird jeweils nach dem Lernangebot als Zwischenmahlzeit eingenommen und sollte aus Obst oder Gemüse der Sorte und Menge bestehen, die ihr Kind gern isst. Jeweils dienstags im Jahr 2026 werden alle Kinder im „Kindernest“ Dank der großzügigen Spende unseres Fördervereins „Kindernest Reinsdorf e.V.“ und des Vereins „Heimatfreunde Reinsdorf e.V.“ mit frischem regionalem und internationalem Obst und Gemüse versorgt.

Zur Vesper genügen ein paar Kekse, Plätzchen oder ein kleines Stück Kuchen.

Bedenken Sie bei der Auswahl der Mahlzeiten, dass wir in den Sommermonaten fast den ganzen Tag im Freien verbringen und Joghurt, Milchschnitte usw. eventuell verderben und Schokoladenglasuren oder Füllung leicht schmelzen. Laut der geltenden Hygienevorschriften gibt es bei uns keine Kühlmöglichkeiten für die Brotbüchsen der Kinder.

4.3. Zum Frühstück wird bei uns täglich Kakao, warmer Tee oder Wasser angeboten. Während des Tages können sich die Kinder, ihrem Alter entsprechend auch selbstständig, je nach Durstgefühl an der Teetankstelle und am Wasserautomat bedienen.

Das Mitbringen von eigenen Getränken ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

Die Unkosten für Getränke betragen 3,00€ pro Monat. Der Betrag wird entweder über ein SEPA – Lastschriftmandat eingezogen oder muss per Überweisung mit dem Vermerk „Elterngeld“ + Namen des Kindes für die Monate Januar – Juli am 10.02. in Summe 21€ und für die Monate August – Dezember am 10.09. in Summe 15€ gezahlt werden.

Am Ende des Jahres eventuell nicht verbrauchte Getränke - Unkostenbeiträge werden in Materialien, Ausstattungsgegenstände und Spielzeuge für die Kinder investiert oder für gemeinsame Feste und Feiern verwendet.

4.4. Süßigkeiten und Säfte werden ausschließlich an Festen und bei Feiern (Fasching, Geburtstage etc.) angeboten.

4.5. Die Mittagessenversorgung in unserer Einrichtung wird vom GASTRO – Speiseservice Artern abgesichert. Unser Essenanbieter kocht täglich frisch und ausgewogen, bereichert mit Rohkost und Nachspeisen. Eine Essenportion kostet 2,90€

Über die Teilnahme an der Mittagessenversorgung entscheiden die Sorgeberechtigten. Eine Ganztagsbetreuung ohne Mittagessenversorgung ist nicht möglich. Der Essenplan ist im Schaukasten und im Flur öffentlich ausgehängt. Für den Fall, dass Ihr Kind an Allergien oder Unverträglichkeiten leidet, sind Zusatzstoffe und Allergene kenntlich gemacht.

Bei Krankheit, Urlaub oder anderen Verhinderungsgründen muss das Mittagessen bis spätestens 7.30 Uhr im Kindergarten abgemeldet werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.

Die täglich gemeldeten Portionen werden in Rechnung gestellt und am 10. Des Folgemonats per Lastschriftverfahren (siehe Anlage) von Ihrem Konto abgebucht.

5. Aufsicht

5.1 Für die Aufsicht auf dem Weg zwischen Elternhaus und Einrichtung sind generell die Eltern verantwortlich.

5.2 Die Aufsichtspflicht für das Personal des „Kindernest“ beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Beauftragten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an einen Sorgeberechtigten oder seinen Beauftragten bzw. mit der Verabschiedung des Kindes, wenn es allein nach Hause gehen darf.

5.3 In der Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung ist die Personensorge per Betreuungsvertrag auf die Einrichtung bzw. deren Mitarbeiter übertragen. Die Mitarbeiter sind während der gesamten Zeit des Kindes im „Kindernest“, einschließlich aller Aktivitäten außerhalb der Einrichtung wie z.B. Ausflüge, Spaziergänge aufsichtspflichtig.

Mit den Kindern werden Sicherheits- und Verhaltensregeln erarbeitet, über deren Inhalt sie regelmäßig belehrt werden und auf deren Einhaltung geachtet wird.

So dürfen sich die Kinder entsprechend unserer Konzeption, unter Berücksichtigung der altersspezifischen und individuellen Besonderheiten, im Haus und auf dem Außengelände frei bewegen, um unter anderem langfristig Selbständigkeit zu entwickeln.

5.4 Personensorgeberechtigte haben unter Beachtung der Öffnungszeiten grundsätzlich Bringe- und Holpflicht.

5.5 Außer den Personensorgeberechtigten gelten nur Personen als zur Abholung des Kindes Beauftragte, die auf dem Formular (siehe Anlage) vermerkt sind oder die eine schriftliche Erlaubnis/Bestätigung der Sorgeberechtigten vorlegen können.

5.6 Soll Ihr Kind allein oder vorzeitig nach Hause gehen, ist ebenfalls eine schriftliche Erklärung (mit Formular (siehe Anlage) für dauerhafte Erlaubnis) oder formlos (für einmalige oder kurzzeitige Erlaubnis) erforderlich.

5.7 Bei Anwesenheit der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung (Abholen des Kindes, Eltern – Kind – Nachmittag oder sonstige Veranstaltungen) sind diese für alle ihre anwesenden Kinder aufsichtspflichtig.

6. Versicherung und Haftung

6.1 Kinder in Tageseinrichtungen sind nach Kap.1, Abschnitt 1, §2, Ziffer 8 Buchstabe a, Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert. Nach Kap. 1, Abschnitt 1, §8

- auf dem unmittelbaren Weg von zu Hause und von der Tageseinrichtung nach Hause
- während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
- während aller Veranstaltungen und Aktivitäten der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, Theaterbesuche, Ausflüge und dergleichen)

Der Träger der gesetzlichen Unfallkasse ist die Unfallkasse Thüringen mit Sitz in Gotha. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung deckt Körperschäden in Folge von Unfällen. Es werden alle notwendigen medizinischen, pflegerischen, finanziellen und sonstigen Leistungen reguliert. Sachschäden und Schmerzensgeld werden von der Unfallkasse nicht beglichen.

6.2 Alle Unfälle die sich auf dem Weg von und zum „Kindernest“ ereignen, sind der Leiterin der Einrichtung zwecks Meldung an die Unfallkasse, unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Bagatellunfälle werden im Unfallbuch festgehalten. Diese Notiz wird den Sorgeberechtigten zur Information und Unterzeichnung vorgelegt.

6.4 Unfälle die sich in der Einrichtung ereignen und die eine ärztliche Behandlung erfordern, werden durch die Leiterin an den Unfallversicherungsträger gemeldet, nachdem die Personensorgeberechtigten der Einrichtung alle notwendigen Informationen zugearbeitet haben.

6.5 Die Haftung des Trägers ist auf den Umfang beschränkt, der durch den vorgenannten Versicherungsschutz umschrieben ist, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Personen gehandelt wurde, die dem Träger zuzurechnen sind.

6.6 Kleiden sie Ihr Kind zweckmäßig, da wir mit Farben, Klebstoff, Knete usw. umgehen und uns bei entsprechendem Wetter täglich im Freien aufhalten.

6.7 Kennzeichnen sie alle persönlichen Sachen wie Rucksack, Kleidung und Schuhe ihres Kindes mit dem Namen. Für abhanden gekommene bzw. zu Schaden gekommene Kleidung, Schuhe oder Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Für die Regelung in Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 maßgebend. In der Einrichtung wird der Umgang mit Krankheiten, Medikamenten und hygienischen Maßnahmen durch den Rahmenhygieneplan bestimmt.

7.2 Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit (Diphtherie, Enteritis, virusbedingtem Fieber, Meningitis Typ B, ansteckender Borkenflechte, Keuchhusten, ansteckender Tuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Poliomyelitis, Krätze, Scharlach, Shigellose, Virushepatitis A oder B, Windpocken, Verlausung, Flohbefall) erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die Räume der Tageseinrichtung nicht betreten und nicht an Veranstaltungen des „Kindernest“ teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit bzw. des Parasitenbefalls durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Das Zutrittsverbot gilt auch für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, aber auch wenn im familiären Umfeld des Kindes Personen nach ärztlichem Urteil eine solche Erkrankung aufweisen oder der Verdacht dahingehend besteht.

7.3 Ausscheider (z.B. von Salmonellen oder Ruhrbakterien) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung vorgeschriebener Schutzmaßnahmen die Räume der Tageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

7.4 Besteht der Verdacht, dass sich Ihr Kind mit einer der o.g. Krankheiten infiziert hat oder ist eine Infektion nachgewiesen, ist sofort die Leiterin der Einrichtung zu informieren, da für diese Erkrankungen eine Meldepflicht ans Gesundheitsamt besteht.

7.5 Bei einer Körpertemperatur Ihres Kindes von 38°C oder mehr werden sie von der Einrichtung informiert. Sie sind verpflichtet, Ihr Kind schnellstmöglich aus dem „Kindernest“ abzuholen und gegebenenfalls einen Arzt aufzusuchen.

7.6 Nach einer ansteckenden Erkrankung laut §42 und §43 Infektionsschutzgesetz benötigt ihr Kind für den Besuch des „Kindernest“, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Nach Knochenfrakturen ist eine solche Bescheinigung ebenfalls erforderlich.

7.7 Akut erkrankte Kinder (fiebrige Erkältungskrankheiten, Halsschmerzen mit Fieber, Husten, Erbrechen, Durchfall usw.) dürfen das „Kindernest“ nicht betreten oder an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Insoweit gelten die gesetzlichen Regelungen zum Nachweis „frei von ansteckenden Erkrankungen...“)

7.8 Chronisch kranke Kinder können in der Einrichtung betreut werden. Grundlage ist eine schriftliche Regelung zwischen Personensorgeberechtigten, Arzt, Träger, Leitung und Fachkräften. Diese umfasst die ärztliche Anweisung über eine eventuell verordnete Medikamentengabe mit Angaben zur Dosierung und Attest, Vertretungsbetreuung, Dokumentation usw.

7.9 Medikamente werden in der Einrichtung nicht verabreicht. Das gilt nicht für Notfallmedikamente und chronische Erkrankungen mit einer gültigen Vereinbarung zu Medikation.

8. Kündigung

8.1 Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (siehe Anlage).

8.2 Der Wechsel in die Schule bedarf einer Kündigung.

8.3 Der Träger kann das Vertragsverhältnis zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen
- die wiederholte Nichtbeachtung der in der Hausordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages für 2 aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung
- unüberbrückbare erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Täger anberaumten Schlichtungsgespräches

8.4 Die Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

9. Elternbeirat

9.1. Rechtliche Grundlagen

Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz ThürKitaG vom 18. Dezember 2017 zuletzt geändert mit Beschluss des Thüringer Landtages in kleiner Novelle am 28. April 2023,

Zweiter Abschnitt: Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen

- § 12 (Seite 9) Elternmitwirkung
- § 13 (Seite 10) Elternsprecher auf kommunaler, Kreis- und Landesebene

9.2. Pflichten und Aufgaben und Rechte des Elternbeirats

- Ehrenamt, Amtszeit derzeit in der Regel 2 Jahre (Beginn mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet spätestens mit der regelmäßigen Wahl, die nach Ablauf des folgenden Kindergartenjahres stattfindet)
- Vertretung von Interessen der Eltern und ihrer Kinder
- jährlicher Rechenschaftsbericht
- Einladung des Trägers, der Leitung und der zu den Sitzungen
- Empfohlene Zusammenkünfte etwa viermal im Jahr (Aktuelles)
- beratende Tätigkeit vor wichtigen Entscheidungen (muss angehört werden)
- Pflicht zur Verschwiegenheit über die Amtszeit hinaus
- Festlegung zur Wahlversammlung

9.3. Die Amtszeit der gewählten Elternvertreter beträgt 2 Jahre.

9.4. Wahl der Elternvertreter

- Termin für die Elternbeiratswahl ist in der Regel von Beginn des neuen Kindergartenjahres bis Ende Oktober
- Einladung erfolgt durch den Träger oder in seinem Auftrag durch die Leiterin schriftlich mit einer Frist von einer Woche
- Die Wahl wird von einem Wahlvorstand bestehend aus 3 Personen geleitet, gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält
- Wahlberechtigt und wählbar sind die geschäftsfähigen Personensorgeberechtigten
- Es können Kandidaten vorgeschlagen werden
- Mitarbeiter der Tageseinrichtung sind als Elternvertreter nicht wählbar.
- Eröffnung durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter, auch wenn er sich selbst nicht noch mal zur Wahl stellt.
- Mindestens je ein Elternsprecher und ein Stellvertreter pro Gruppe bilden den Elternbeirat, aus dessen Mitte werden ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt, sowie ein Schriftführer bestimmt.
- Abstimmung mit Handzeichen
- Aushang der Kontaktdataen an der Informationstafel bzw. im Schaukasten
- Bei Ausscheiden eines Elternbeiratsmitgliedes, durch Wechsel des Kindes in die Schule oder in eine andere Gruppe wird in der entsprechenden Gruppe auch im Jahr ohne Wahl ein Nachfolger gewählt. Die Amtszeit der in einer Nachwahl gewählten Mitglieder endet mit der nächsten regelmäßigen Wahl.